

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 14 (1928)  
**Heft:** 50

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz  
Der „Pädagogischen Blätter“ 35. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:  
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Insertaten-Aannahme, Druck und Versand durch den  
Verlag Otto Walter A.-G. - Olten

Beilagen zur „Schweizer-Schule“:  
Volkschule • Mittelschule • Die Lehrerin • Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20  
(Chex Vb 92) Ausland Postzuschlag  
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Gesetzlich geschützt — Das Mädchenturnen und die Praxis — Jahresbericht des katholischen Erziehungsvereins der Schweiz pro 1927 — Schulnachrichten — Bücherchau — Heiliglandsfahrt — Beilagen: Die Lehrerin Nr. 12 und Seminar Nr. 4.

Tit. Schweiz. Landesbibliothek  
B e r n .

## Gesetzlich geschützt!

Wieder eine zeitgemäße Betrachtung  
von Hannes.

(Schluß.)

Frag' nicht, lieber Leser, ob, wann und wo dieses Geschicklein sich abgespielt habe! Sinegen hätte der Hannes eine recht einfache Frage zu stellen: Warum dürfen sich jene Boyer, die sich doch auf der lieben Welt nichts zu leide getan haben, nach Herzenslust verhauen und werden dabei erst noch bewundert, prämiert und in allen Illustrierten der Welt bekannt gegeben? Warum organisiert die Polizei bei großen Vorkämpfen erst noch einen umfassenden Ordnungsdienst, während sie sonst Raufbolden auf der Straße oder im Wirtshaus die Handschellen anlegt und sie in den Käfig wirft?

Warum wird der Lehrer verdonnert, wenn er ein Büblein, wie jenes der Firma „Meier und Sie“, einmal etwas in die Finger nimmt, da es im Erziehungsgeschäft einfach nicht mehr anders geht?

Ja, mein lieber Freund, die Sache ist ganz einfach, nicht wahr? Die Boyer dürfen sich verhauen, denn ihr Metier ist gesetzlich geschützt, und der Lehrer soll seinem Zögling kein Härchen krümmen, denn hier ist eben der Junge gesetzlich geschützt. — Wenn wir nicht eine verkehrte Welt haben, dann will ich nicht mehr Hannes heißen. Auf der einen Seite verhauen sich die Menschen grundlos bis zur Bewußtlosigkeit, und auf der andern verbieten sie dort leichte körperliche Strafen, wo Vernunft, Jahrtausende alte Erfahrung und das Wohl des heranwachsenden Menschen den Gebrauch der Rute unbedingt verlangen.

Gott sei Dank, daß es noch viele Gegenden gibt, in denen die Birken- und Haselrütlein auch noch zu etwas gewachsen sind. Aber leider sind doch schon an vielen Orten die Lehrpersonen, wie

## „MEIN FREUND“

der katholische Schülerkalender, muss in die Hand eines jeden katholischen Schülers. Erzieher! Wir zählen auf Eure Mitarbeit.

Schweiz. kath. Lehrerverein Verlag Otto Walter A.-G. Olten